

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8bb61d0e-6c19-3a48-b394-c98bba239275>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV ohne ständige Beaufsichtigung (TRD 604 Blatt 2)
Amtliche Abkürzung	TRD 604 Blatt 2
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Dampfkessel

Betrieb

Betrieb von Dampfkesselanlagen mit Heißwassererzeugern der Gruppe IV ohne ständige Beaufsichtigung (TRD 604 Blatt 2)

Ausgabe September 1986 (BArbBl. 9/1986 S. 85)

Zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BArbBl. 3/1996 S. 95, 100)

Auf die ständige Beaufsichtigung einer Dampfkesselanlage mit einem Heißwassererzeuger der Gruppe IV kann nach § 26 Abs. 1 DampfkV verzichtet werden [\(1\)\(1\)](#), wenn die nachstehenden Anforderungen dieser TRD erfüllt sind.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
Zusätzliche Anforderungen an die Ausrüstung der Heißwassererzeuger	1
Zusätzliche Anforderungen an die Ausrüstung der Dampfkesselanlage	2
Besondere Anforderungen an die Regel- und Begrenzungseinrichtungen	3
Betrieb	4
Zusätzliche Anforderungen für den 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung	5

Fußnoten

[\(1\) Amtl. Anm.:](#) Siehe hierzu § 26 DampfkV und [TRD 601 Blatt 2](#).

Als ständige Beaufsichtigung einer Dampfkesselanlage gilt auch die Beaufsichtigung von einer Warte aus, wenn in diese Warte alle für den sicheren Betrieb notwendigen Anzeigen fernübertragen werden und wenn von der Warte aus alle Einrichtungen zum Fahren der Kesselanlage zu betätigen sind.

[\(1\) Red. Anm.:](#) Siehe jetzt BetrSichV

